

BESCHLUSS

des ergänzten Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 5a SGB V in seiner 61. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

zur Vergütung der Leistungen der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung gemäß § 116b Abs. 6 Satz 8 SGB V

mit Wirkung zum 1. Oktober 2020

Präambel

Der ergänzte Bewertungsausschuss gemäß § 87 Abs. 5a SGB V hat gemäß § 116b Abs. 6 Satz 8 SGB V bis zum Inkrafttreten einer Vereinbarung nach § 116b Abs. 6 Satz 2 SGB V die im Rahmen der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung (ASV) abrechnungsfähigen ambulanten spezialfachärztlichen Leistungen auf der Grundlage des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes für ärztliche Leistungen (EBM) zu bestimmen. Gemäß § 116b Abs. 6 Satz 9 SGB V hat der ergänzte Bewertungsausschuss zu regeln, dass die in der ASV erbrachten Leistungen von den teilnehmenden Leistungserbringern abgerechnet werden können.

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat mit dem Beschluss zur jährlichen Anpassung der Appendizes an den aktuellen Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) und weitere Änderungen am 20. März 2020 eine Abschnitt 2-Leistung „Beobachtung und Betreuung bei (Radio-) Chemotherapie für Strahlentherapeut (analog der Zusatzpauschalen für Beobachtung und Betreuung im EBM)“ in den Appendix zur Indikation Hauttumoren aufgenommen.

Der Bewertungsausschuss nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V hat in seiner 455. Sitzung am 11. Dezember 2019 zur Neufassung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. April 2020 den EBM dahingehend angepasst, dass die Leistungen der Gebührenordnungspositionen 01510 bis 01512 von Fachärzten für Strahlentherapie ebenfalls abgerechnet werden können.

Mit dem vorliegenden Beschluss passt der ergänzte Bewertungsausschuss die abrechnungsberechtigten Fachgruppen hinsichtlich der Gebührenordnungspositionen 01510 bis 01512 in der ASV entsprechend an. Damit entfällt die Berechnungsfähigkeit der o.g. Abschnitt 2-Leistung.

Ergänzung der abrechnungsberechtigten Fachgruppen gemäß Beschluss des ergänzten Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 5a SGB V in seiner 61. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) im Abschnitt 1 in der Anlage 1.1 a) Tumorgruppe 4: Hauttumoren

| Ergänzung der abrechnungsberechtigten Fachgruppen gemäß dem Abschnitt 1 mit Wirkung zum 1. Oktober 2020 | | | |
|--|------------|---|-------------------|
| Abschnitt | GOP | Kurzlegende | Fachgruppe |
| 1.5 | 01510 | Zusatzpauschalen für Beobachtung und Betreuung - Ambulante Betreuung 2h | Strahlentherapie |
| 1.5 | 01511 | Zusatzpauschalen für Beobachtung und Betreuung - Ambulante Betreuung 4h | Strahlentherapie |
| 1.5 | 01512 | Zusatzpauschalen für Beobachtung und Betreuung - Ambulante Betreuung 6h | Strahlentherapie |

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des ergänzten Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 5a SGB V in seiner 61. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Vergütung der Leistungen der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung nach § 116b Abs. 6 Satz 8 SGB V mit Wirkung zum 1. Oktober 2020

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung, die Deutsche Krankenhausgesellschaft und der GKV-Spitzenverband vereinbarten im ergänzten Bewertungsausschuss gemäß § 87 Abs. 5a SGB V Anpassungen des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) zur Vergütung der Leistungen der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung (ASV) gemäß § 116b Abs. 6 Satz 9 SGB V. Gemäß § 116b Abs. 6 Satz 9 SGB V hat der ergänzte Bewertungsausschuss zu regeln, dass die in der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung erbrachten Leistungen von den teilnehmenden Leistungserbringern abgerechnet werden können.

2. Regelungshintergründe

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat mit dem Beschluss zur jährlichen Anpassung der Appendizes an den aktuellen Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) und weitere Änderungen am 20. März 2020 eine Abschnitt 2-Leistung „Beobachtung und Betreuung bei (Radio-) Chemotherapie für Strahlentherapeut (analog der Zusatzpauschalen für Beobachtung und Betreuung im EBM)“ in den Appendix zur Indikation Hauttumoren aufgenommen.

Der Bewertungsausschuss nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V hat in seiner 455. Sitzung am 11. Dezember 2019 zur Neufassung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. April 2020 den EBM dahingehend angepasst, dass die Leistungen der Gebührenordnungspositionen 01510 bis 01512 von Fachärzten für Strahlentherapie ebenfalls abgerechnet werden können.

Mit dem vorliegenden Beschluss macht der ergänzte Bewertungsausschuss die Gebührenordnungspositionen 01510 bis 01512 in der ASV auch für die Strahlentherapeuten

abrechenbar. Die Berechnungsfähigkeit der Abschnitt 2-Leistung „Beobachtung und Betreuung bei (Radio-) Chemotherapie für Strahlentherapeut (analog der Zusatzpauschalen für Beobachtung und Betreuung im EBM)“ entfällt damit.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2020 in Kraft.